



Der Grosse Rat
des Kantons Graubünden

Il Cussegl grond
dal chantun Grischun

Il Gran Consiglio
del Cantone dei Grigioni

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Botschaften Heft Nr. 4/2023-2024, S. 393)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales

Datum:	Donnerstag, 21. Dezember 2023, 09.15 bis 18.00 Uhr
Ort:	Grossratsgebäude, Sitzungszimmer 1, Masanserstrasse 3, 7000 Chur
Präsenz:	Loepfe (Präsident), Rauch (Vizepräsident), Collenberg, Degiacomi, Holzinger-Loretz, Koch, Natter, Rüegg, von Ballmoos, Meier-Gort (Protokoll) RP Peyer (Vorsteher DJSG), Leuthold (Leiter Gesundheitsamt), Risch (Generalsekretär DJSG), Thürlemann (jur. Mitarbeiter DJSG) <i>bis Traktandum 3</i> Camichel (wiss. Mitarbeiter AHB)
entschuldigt:	Rutishauser, Zanetti (Sent)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Oktober 2023, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)" BR 506.000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	
Art. 11 Spitalliste 1. Zuständigkeit und Inhalt ¹ Die Regierung erlässt gestützt auf die Spitalplanung eine Spitalliste. ² Die Spitalliste enthält:		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
a) die inner- und ausserkantonalen Spitäler und Geburtshäuser, die notwendig sind, um die stationäre Versorgung der Bevölkerung des Kantons und der sich im Kanton aufhaltenden Personen sicherzustellen; b) die den einzelnen Einrichtungen auf der Grundlage von medizinischen Leistungsgruppen erteilten Leistungsaufträge und allfällige dazu gehörende Auflagen und Bedingungen. ³ Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen für die Grundversorgung ist die zeitliche Erreichbarkeit des Spitals für die zu versorgende Bevölkerung mitzubedenken. ⁴ Zur Förderung ihrer Wettbewerbsfähigkeit können den Bündner Spitälern über den Bedarf hinausgehende Leistungsaufträge erteilt werden. ⁵ Den Spitälern ist es nicht gestattet, innerhalb des Leistungsauftrages medizinische Leistungen ausserhalb der Spitalräumlichkeiten zu erbringen oder erbringen zu lassen.	b) die den einzelnen Einrichtungen auf der Grundlage von medizinischen Leistungsgruppen erteilten Leistungsaufträge und allfällige dazu gehörende Auflagen und Bedingungen; c) die von den innerkantonalen Spitälern zu erbringenden Ausbildungsleistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen.	
Art. 29 Zuständigkeit 1. Gesundheitsversorgungsregionen ¹ Die Gesundheitsversorgungsregionen beziehungsweise die Subregionen der Gesundheitsversorgungsregion Churer Rheintal sorgen für ein ausreichendes Angebot für die teilstationäre und die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten und betagten Personen.		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Sie erstellen eine regional abgestimmte Bedarfsplanung. ³ Die Aufnahme von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz setzt eine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und/oder der Wohnsitzgemeinde voraus. ⁴ Die Gesundheitsversorgungsregionen regeln das Verfahren für die Aufnahme einer pflegebedürftigen Person mit Wohnsitz in der Gesundheitsversorgungsregion bei fehlender Aufnahmebereitschaft der Alters- und Pflegeheime und die Kostentragung allfälliger durch die gesetzlichen Beiträge nicht gedeckter Aufwendungen.	⁵ Sie legen in den Leistungsaufträgen insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen nach den Vorgaben des Kantons fest.	Art. 29 Abs. 5 und neuer Abs. 6 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern Abs. 5 wie folgt: Sie können in den Leistungsaufträgen insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen nach den Vorgaben des Kantons festlegen. und Einfügen neuer Abs. 6: ⁶Legt die Gesundheitsversorgungsregion die zu erbringenden Ausbildungsleistungen nicht fest, erfolgt die Festlegung durch die Regierung.
Art. 38 Zuständigkeit ¹ Die Gesundheitsversorgungsregionen beziehungsweise die Subregionen der Gesundheitsversorgungsregion Churer Rheintal sorgen für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung. ² Sie erstellen eine regional abgestimmte Bedarfsplanung.	³ Sie legen in den Leistungsaufträgen insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen nach den Vorgaben des Kantons fest.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	⁴ Den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung ohne kommunalen Leistungsauftrag kann der Kanton einen entsprechenden Leistungsauftrag erteilen.	Art. 38 Abs. 4 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: Die Regierung kann Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung einen entsprechenden Leistungsauftrag erteilen.
	Art. 45a Beiträge an Leistungserbringer für die praktische Ausbildung in den Pflegeberufen ¹ Der Kanton gewährt den innerkantonalen Spitälern und Alters- und Pflegeheimen sowie den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung und den anerkannten Pflegefachpersonen einen Beitrag von mindestens 50 Prozent an die ungedeckten Ausbildungskosten der anrechenbaren Leistungen in der praktischen Ausbildung von: a) Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zur diplomierten Pflegefachfrau oder zum diplomierten Pflegefachmann FH; b) Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zur diplomierten Pflegefachfrau oder zum diplomierten Pflegefachmann HF; c) Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ.	Art. 45a Abs. 1 lit. c <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (5 Stimmen: Koch, Natter, Rauch, Rüegg, von Ballmoos; Sprecher: Rüegg) streichen <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen: Collenberg, Degiacomi, Holzinger-Loretz, Loepfe; Sprecher: Loepfe) <i>und Regierung</i> gemäss Botschaft

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Der Grosse Rat legt jährlich im Budget den Gesamtkredit für die Beiträge an die Leistungserbringer für die praktische Ausbildung in den Pflegeberufen gemäss Absatz 1 fest. ³ Das Amt bestimmt für jedes Spital und jedes Alters- und Pflegeheim sowie für jeden Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung und für jede anerkannte Pflegefachperson die anrechenbaren Leistungen. Es berücksichtigt dabei das Ergebnis der Berechnung der Ausbildungskapazitäten der Spitäler und Alters- und Pflegeheime, der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und der Pflegefachpersonen sowie das von ihnen erstellte Ausbildungskonzept. ⁴ Beiträge an die ungedeckten Ausbildungskosten werden den Leistungserbringern für die von ihnen tatsächlich erbrachten Ausbildungsleistungen entrichtet. ⁵ Das Amt legt für jede Kategorie der Leistungserbringer gemäss Absatz 1 die durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten für die einzelnen Ausbildungen fest. Es berücksichtigt dabei interkantonale Empfehlungen. ⁶ Als ungedeckte Ausbildungskosten gelten die Kosten, für die die Spitäler und die Alters- und Pflegeheime sowie die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und die anerkannten Pflegefachpersonen keine Vergütung erhalten, namentlich aufgrund der Preise und Tarife der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.	
	Art. 45b Beiträge an Lehrgänge sowie Aus- und Weiterbildungskurse im Pflegebereich ¹ Der Kanton kann den Anbietern von Lehrgängen sowie Aus- und Weiterbildungskursen für Pflegehelfende und für pflegerisches Hilfspersonal einen Beitrag an die Kosten gewähren, wenn diese:	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	a) nicht kostendeckend durchgeführt werden können; und b) geeignet sind, einen Beitrag an die Deckung des Personalbedarfs in der Pflege zu leisten.	
	II.	
	1. Der Erlass "Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG)" BR 432.000 (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:	
	Art. 15a Weitere Beiträge ¹ Der Kanton kann dem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales weitere Beiträge zur Förderung der Ausbildung von humanmedizinischem Personal gewähren, welche insbesondere für folgende Leistungen zu verwenden sind: a) um das Bildungsangebot zu diversifizieren; b) für Massnahmen bei der Selektion und dem Einstieg; c) um das Lernsetting zu optimieren; d) für Massnahmen, die Ausbildungsabbrüche möglichst geringhalten; e) für Marketingvorhaben von Bildungsgängen.	

	3a. Unterstützungsbeiträge an Studierende im Bereich Pflege	
	Art. 18a Voraussetzungen und Verfahren ¹ Der Kanton gewährt den Studierenden des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs in Pflege FH Beiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts (Unterstützungsbeiträge), sofern diese: a) das 23. Altersjahr vollendet haben; oder b) elterliche Unterhaltspflichten zu erfüllen haben.	
	Art. 18b Mitwirkungspflichten im Verfahren ¹ Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, der ausführenden Stelle sämtliche für die Zusprechung von Unterstützungsbeiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. ² Wer Unterstützungsbeiträge erhält oder zurückerstatten muss, meldet der ausführenden Stelle unverzüglich jede Änderung der für die Zusprechung oder die Rückforderung von Beiträgen erheblichen Tatsachen.	
	Art. 18c Ausschluss und Rückforderung ¹ Personen, welche die Mitwirkungspflichten gemäss Artikel 18b in grober Weise oder wiederholt verletzen, können von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden. ² Die Rückforderung von Unterstützungsbeiträgen wird angeordnet, wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden.	

	³ Auf die Rückerstattung kann in Härtefällen ganz oder teilweise verzichtet werden.	
	Art. 28 Befristete Bestimmungen ¹ Artikel 18a bis Artikel 18c sind auf die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ¹⁾ befristet.	
	2. Der Erlass "Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)" BR 542.100 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:	
Art. 19e Beschränkung der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten ¹ Die Regierung ist für die Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte gemäss Artikel 55a KVG ²⁾ und der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich ³⁾ zuständig. ² Sie kann: a) in medizinischen Fachgebieten, die nicht zur Grundversorgung gehören, Höchstzahlen für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten festlegen; b) in medizinischen Fachgebieten mit einem überdurchschnittlichen Kostenwachstum nach Artikel 55a Absatz 6 KVG die Erteilung von Zulassungen an Ärztinnen und Ärzten des betroffenen Fachgebiets sistieren.	Art. 19e Beschränkung der Zulassung von Ärztinnen Leistungserbringerinnen und Ärzten Leistungserbringern ¹ Die Regierung ist für die Beschränkung der Anzahl Ärztinnen Leistungserbringerinnen und Ärzte Leistungserbringer gemäss Artikel 55a Artikel 55a f. KVG ⁴⁾ und der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich ⁵⁾ zuständig. b) in medizinischen Fachgebieten mit einem überdurchschnittlichen Kostenwachstum nach Artikel 55a Absatz 6 KVG die Erteilung von Zulassungen an Ärztinnen und Ärzten des betroffenen Fachgebiets sistieren-;	

¹⁾ SR [811.22](#)

²⁾ SR [832.10](#)

³⁾ SR [832.107](#)

⁴⁾ SR [832.10](#)

⁵⁾ SR [832.107](#)

³ Vor der Festlegung der Höchstzahlen hört die Regierung die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Versicherten sowie die betroffenen Gemeinden und Gesundheitsversorgungsregionen an.	c) im Fall eines überdurchschnittlichen Anstiegs der jährlichen Kosten für die Pflegeleistungen nach Artikel 55b KVG die Erteilung von Zulassungen an Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Litera d^{bis} KVG sistieren.	
	III. <i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Antrag der Regierung gemäss Botschaft S. 436:

- der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen zuzustimmen.

Gemäss Botschaft

Chur, 21. Dezember 2023/grm